

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 44.

Dienstag den 13. Februar.

1855.

Bekanntmachung.

Das vor dem Halle'schen Thore neben einem der dortigen, an der Rockauer Straße gelegenen Wachsstockplätzchen befindliche, im Jahre 1831 aufgeführte, der hiesigen Stadt gehörige Gebäude soll an den Meistbietenden auf den Abbruch verkauft werden. Kauflustige haben sich

den 20. Februar d. J.,

als in dem dazu bestimmten Licitationstermine, Vormittags 11 Uhr bei der Rathsstube einzufinden, ihre Gebote zu thun, und sich fernerer Resolution zu gewärtigen.

Im Uebrigen können die Licitationsbedingungen bei der Rathsstube eingesehen werden.

Leipzig, den 7. Februar 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bitte

um Beiträge zur Linderung der Noth im Erzgebirge und Voigtlande.

Der an den oft geprüften und stets bewährt gefundenen Wohlthätigkeitsfuss unserer Mitbürger gerichtete Hülfesruf für das Erzgebirge und Voigtland vom 27. vor. Mts. hat, wie wir nicht anders erwartet haben und dankbarst anerkennen, schon vielfach williges Gehör gefunden. Wenn wir dessenungeachtet denselben hierdurch mit der Bitte dringend wiederholen, es möge Niemand durch angelegte Bedenken irgend welcher Art sich im Wohlthun irre machen lassen, so geschieht dies, weil die Noth lauter und dringender als je uns zur werththätigen Hülfe auffordert. Hierbei bemerken wir jedoch ausdrücklich, dass wir besondere Veranlassung zur Betheiligung an dieser Sammlung, sei es durch Circular oder sonst, an Niemand ergehen lassen werden.

Leipzig, den 8. Februar 1855.

Kramerrath Edmund Becker, Firma Becker & Comp.
Prof. Dr. O. L. Erdmann, d. B. Rector der Universität, an der Bürgerschule Nr. 3.
Stadttrath Fleischer, Grimma'sche Straße.
Adv. Julius Franke, Vorsteher der Stadtverordneten, Hainstraße Nr. 27.

Kammerrath Frege: Comptoir von Frege & Comp.
Stadttrath Dack, bei Dack & Nolte abzugeben.
Bürgermeister Koch, Rathhaus, Stiftungsbuchhalterei.
Fr. Jos. Koerpel, Tischlerobermeister, neue Straße Nr. 7.
Hermann Samson, alte Waage.
Stadttrath Dr. Vollsack, Rathhaus, Stiftungsbuchhalterei.

Das Erzgebirge und das Voigtland.

IV. Artikel.

Von woher uns die rechte Hülfe zunächst komme, das habe ich im vorhergehenden Artikel bereits klar und deutlich ausgesprochen; aber wie soll sich diese kund thun?

Wenn es wahr ist, daß im oberen Erzgebirge und im Voigtlande große Noth herrscht — zugestanden — und daß Abhülfe geschehen muß, — zugestanden — so reicht es schlechterdings nicht aus, daß man nur allemal erst zur Zeit der bereits wirklich eingetretenen Noth helfen will und auch hilft; das ist nicht die rechte Zeit, denn dann ist oft schon viel Unglück geschehen, ja bisweilen Hülfe gar nicht mehr möglich. Besser und wirksamer wird man helfen und auch wohlfeiler wirtschaften wird man, wenn man die Sache des Helfens ein für allemal und für alle Zeit, so lange, als Noth vorhanden und zu erwarten ist, in die Hand nimmt und die Unterstützung der Landesarmen überhaupt und vorzugsweise der Erzgebirger und Voigtländer so weit, als die einzelnen betreffenden Kommunen oder die, welche sonst zur Hülfe verpflichtet sein sollten, nicht helfen können, geradezu mit auf das Staatsbudget schreibt.

Hat es jetzt schon die hohe Staatsregierung für angemessen gefunden, die Privatwohlthätigkeit öffentlich anzusprechen, hat sie selbst bei ihren Behörden sammeln lassen und wohl auch aus Staatsmitteln mit gutem Grunde Zuschuß gewährt, so würde sich eine auf das jährliche Staatsbudget genommene Summe auch rechtfertigen lassen. Dazu müßten dann alle Unterthanen gleichmäßig beitragen, und sie könnten es um so lieber thun, weil dann eine

geregelte und vorbeugende Armenunterstützung eingeführt werden und man sicherer auf guten Erfolg rechnen könnte. Dadurch würden folgerichtig die zeitherigen Sammlungen, die in den meisten Fällen nichts als ein freiwilliger Zwang sind und bei welchen gar Viele über ihre Kräfte sich betheiligen müssen, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch wesentlich beschränkt werden. Und das wäre sehr wünschenswerth, weil die so erzwungenen freiwilligen Gaben nicht von der rechten Seite kommen.

Frage man mich, wie man sich in einem christlichen Staate die Reihenfolge derer zu denken habe, welche zur Armenunterstützung für verpflichtet zu erachten sein, so würde ich unbedingt folgende Ordnung feststellen: Die erste Classe bilden die Familienglieder unter sich und gegenseitig (Blutsverwandte bis zu einem bestimmten Grade); die zweite Classe die Dienstherrschaften, Brodherrn (vorzugsweise die Fabrikanten) und Dienende unter sich und gegenseitig, denn auch diese sollen eine Familie unter sich bilden. (Auch hier würden bestimmte Grenzen gezogen werden müssen, um theils dem Mißbrauche, theils der Ueberanstrengung vorzubeugen.) Als dritte Classe treten die Gemeinden (Heimathsgemeinden) ein. In der vierten Classe hilft der Staat als Vertreter der großen Staatsgemeinde. Die fünfte aber völlig freie, staatsgesetzlich zu nichts verpflichtete Classe bilden endlich die Menschenfreunde, welche aus freier christlicher Liebe und Barmherzigkeit helfen wollen und eingreifen können, wenn und wo sie nur irgend Hülfe angedeihen lassen wollen.

Wäre alles so, wie es sein sollte, dann würde einmal so große Noth gar nicht entstehen können, und sodann würde es der christ-